



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 6

Rathenow, den 16. 07. 1999

Nr. 07

Beschlüsse des 6. Kreistages Havelland vom 12.07.1999

Inhaltsverzeichnis:

- 099/99 Förderprogramm des Landkreises zur Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur. Seite 52
- 100/99 Hauptsatzung für den Landkreis Havelland - Veröffentlichung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 12.07.1999. Seite 53
- 104/99 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung des Landkreises Havelland. Seite 63
- 105/99 Programm zur Förderung von Schöpfwerken im Landkreis Havelland, die im öffentlichen Interesse sind. Seite 64

- Anhörungsverfahren der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland vom 16. Juli 1999. Seite 66
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 BbgLWahlV: Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 05. September 1999 im Wahlkreis 11. Seite 67
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 BbgLWahlV: Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 05. September 1999 im Wahlkreis 12. Seite 67

Beschluss-Nr. 099/99

Der Kreistag Havelland hat in seiner Sitzung am 12.07.1999 die Richtlinie zur Umsetzung des Wirtschaftsprogramms "Förderung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur" beschlossen.

**Förderprogramm des Landkreises zur Förderung
des Tourismus und
der touristischen Infrastruktur**

Die weitere touristische Entwicklung des Havellandes zählt zu den Schwerpunktaufgaben des Landkreises.

Ziel ist es, den Gästen vielfältige Erholungsmöglichkeiten, interessante Freizeitangebote, günstige Übernachtungsmöglichkeiten sowie eine abwechslungsreiche Gastronomie zu bieten.

Zur Verbesserung der Attraktivität der Fremdenverkehrsangebote in den Ausflugs- und Touristengebieten, wurde dieses Förderprogramm durch den Landkreis aufgelegt. Unterstützt werden sollen kleine und mittlere förderungswürdige Investitionsvorhaben. Größere Maßnahmen werden weiterhin aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert.

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Havelland.
- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

Maßnahmen, die der Verbesserung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur im Landkreis dienen, insbesondere

- Ausstattung und bauliche Maßnahmen in touristischen Betrieben zur Verbesserung von Angebot und Vermarktungschancen,
- Aufbau und Erweiterung von Fahrradverleih-Stationen,
- Einrichtung von Rast- und Grillplätzen, Schutzhütten und Aussichtspunkten an Wander- und Radwanderwegen,
- Verbesserung der innerörtlichen touristischen Leitsysteme und der Markierung von Rad-, Reit- und Wanderwegen.

Gefördert werden Maßnahmen in den Gemeinden, die in den ausgewiesenen Gebieten für Erholung und Fremdenverkehr liegen sowie in Orten mit Schwer-

punktfunktion landschafts- und gewässerbezogene Erholung (1. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Havelland auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 373/96 vom 18.11.1996 bestätigt mit Kreistagsbeschluß Nr. 542/98 vom 20.04.1998) enthalten sind.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Die Schaffung neuer Übernachtungsmöglichkeiten,
- Gaststätten, die über keine Fremdenzimmer verfügen,
- Maßnahmen für Gästezimmer und Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet werden,
- Investitionen für privat genutzte Grundstücke und Räume

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Landkreis Havelland ansässige

- 3.1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- 3.2 Private Personen
- 3.3 Gemeinden, Vereine etc.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Investitionsvorhaben,

- 4.1 die nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden z.B. aus dem Programm des MELF "über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Urlaub und Freizeit auf dem Lande", Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Kumulierungsverbot). Eine Kumulierung mit öffentlichen Darlehen des Bundes ist jedoch möglich.
- 4.2 die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden ("Vorbeginnklausel"). Als Vorhabensbeginn ist neben der Ausführung von Baumaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auch der Abschluß von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen beziehen.
- 4.3 Nach Antragseingang erhält der Antrag eine Nr., die unbedingt bei jedem Schriftverkehr mit anzugeben ist. Diese wird durch eine Eingangsbestätigung mitgeteilt, außerdem, welche Antragsunterlagen zur Bearbeitung noch einzureichen sind.
- 4.4 Nach Bestätigung des Antrages kann mit der geplanten Maßnahme begonnen werden. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4.5 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Sinne der für die Maßnahme relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen ist die Genehmigung der dafür zuständigen Behörde mit dem Antrag vorzulegen. Ist das nicht möglich, wird die Bewilligung nur unter Vorbehalt der nachträglichen Vorlage erteilt.
- 4.6 Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die

Finanzierung gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Investitionsvorhabens.
- 5.2 Der Zuschuß wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.3 Der Zuschuß beträgt im Einzelfall max. 30 % der Nettosumme der Investitionskosten (ohne Mehrwertsteuer) max. jedoch 6 TDM. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind mit Rechnungen zu belegen.
- 5.4 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Gesamtkosten mindestens 5 TDM aber höchstens 20 TDM betragen. Investitionskosten größer 20 TDM sind nicht förderfähig.

Eigenleistungen werden nicht gefördert

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Investitionskosten gewährt, die spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden können. Bei Vorliegen von besonderen Gründen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7. Verfahren

- 7.1 Der Antrag ist unter Verwendung des anliegenden Vordrucks und den im Antrag genannten Unterlagen an das Amt für Wirtschaftsförderung des Landkreises zu richten.
- 7.2 Das Amt für Wirtschaftsförderung überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, holt die Stellungnahmen des Referates für Kreisentwicklung, der Unteren Naturschutzbehörde, des Tourismusverbandes Havelland e.V. und gegebenenfalls der Industrie- und Handelskammer Potsdam, Geschäftsstelle Brandenburg (bei Anträgen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), ein und entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses. Die positive Entscheidung erfolgt durch Übersendung des Bewilligungsbescheides.
- 7.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu ist der Verwendungsnachweis nach Abschluß der Investitionsmaßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Abschluß des Investitionsvorhabens folgenden Monats, mit Rechnungen und den entsprechenden Zahlungsnachweisen (jeweils im Original und Kopie) zu erbringen. Die Originale erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück. Sie werden vor Rückgabe in der Höhe der Fördermittel mit einem Fördervermerk durch die prüfende Behörde versehen

(Datum, Amt. Kurzzeichen, "gefördert durch Bescheid-Nr. in Höhe von DM").

- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.5 Der Landkreis behält sich zu den geförderten Maßnahmen Vor-Ort-Kontrollen vor. Den Mitarbeitern ist entsprechend Zutritt/Einsicht zu gewähren.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Anträge, die von diesem Zeitpunkt an bis 30.09.1999 bei der Bewilligungsbehörde eingehen.
- 8.2 Diese Richtlinie tritt am 31.12.1999 außer Kraft.

Rathenow,
den 14.07.1999

gez.
Peter Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Rathenow,
den 15.07.1999

gez.
Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Beschluss-Nr. 100/99

Mit Beschluss-Nr. 100/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 12.07.1999 die Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 12.07.1999

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), in seiner Sitzung am 12.07.1999 nachfolgende Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1**Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den aus der Anlage 1 ersichtlichen Städten und Gemeinden.
- (3) Hauptverwaltungssitz des Landkreises ist die Stadt Rathenow. Eine weitere Dienststelle befindet sich in der Stadt Nauen.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis Havelland führt das aus der Anlage 2 ersichtliche Wappen. Das Wappen wird von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.
- (2) Der Landkreis Havelland führt die aus der Anlage 3 ersichtliche Flagge. Die Flagge des Landkreises ist eine hängende Streifenflagge in den Farben blau : weiß : blau (1 : 2 : 1) und trägt den Wappenschild aufrecht im Mittelstreifen.
- (3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Abs. 1.

§ 3**Mitglieder des Kreistages**

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4**Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Will ein Kreistagsabgeordneter von seinem Recht nach § 31 Abs. 3 Landkreisordnung, Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen, Gebrauch machen, sind diese dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten; sie sollten eine Begründung enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreis-

ausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.

(4) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist ohne besondere Aufforderung unverzüglich nach Konstituierung des Kreistages bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft im Kreistag schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Kreistages allgemein bekanntgemacht werden.

(6) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.

Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(7) Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder des Mitwirkungsverbotes nach § 32 Abs. 2 der Landkreis-

ordnung in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung, haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Für sachkundige Einwohner und sonstige für den Landkreis ehrenamtlich Tätige gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 2 kann durch Beschluss des Kreistages mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn einer ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangt (§ 36 Abs. 2 Landkreisordnung); im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder des Landrates durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen erfordert. Der Antrag ist gemäß § 38 Landkreisordnung in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

(3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäften,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten nach § 21 dieser Satzung,
- e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung,
- g) Angelegenheiten der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen.

(4) Kreistagsabgeordnete haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 28 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorliegt; jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.

(5) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung - mit Ausnahme des § 43 Abs. 5 Landkreisordnung und soweit nicht spezielle Regelungen bestehen.

§ 10

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

(3) Der Kreisausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

b) Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a) der Landkreisordnung bleibt unberührt.

c) Er beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vgl. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 500.000,00 DM.

d) In den übrigen in § 20 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuss, soweit die in § 20 Abs. 2 genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, und zwar bis zu einer Betragshöhe von 2 Mio DM; dies gilt auch für die Aufnahme von Krediten.

e) Er beschließt über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates.

f) Er ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten, soweit nicht im Einzelfall der Kreistag hierüber befindet.

g) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Landrates fallen.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises vom 15.12.1997 (ABl. 1998, S. 7) in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 12

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des

Kreisausschusses. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse gewählt werden sollen.

(3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen ständigen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist gem. § 44 Abs. 2 - 4 LKrO nach den Grundsätzen des Hare-Niemeyer-Verfahrens zu bilden; der Kreistag kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen (§ 44 Abs. 10 Landkreisordnung).

(5) Bei der Besetzung der Vorsitze der nach § 44 Abs. 1 Landkreisordnung gebildeten freiwilligen Ausschüsse sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren) nach den Grundsätzen des Hare-Niemeyer-Verfahrens und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten.

§ 13

Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Die Pflichtausschüsse, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, und die freiwilligen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

Für Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, den Vorsitzenden des Kreistages und dessen Vertreter, Fraktionsvorsitzende und sachkundige Einwohner gilt die jeweilige, vom Kreistag beschlossene Entschädigungssatzung.

§ 15**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Gleichstellung von Mann und Frau im Gebiet des Landkreises Havelland. Dieser wird im zuständigen Fachausschuss beraten und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

§ 16**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 17**Behindertenbeauftragte, weitere Beauftragte**

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates einen Behindertenbeauftragten.

Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Der Behindertenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates weitere Beauftragte, insbesondere einen Ausländerbeauftragten, bestellen (§ 23 LKrO).

§ 18**Landrat**

Der Landrat ist der Leiter der Verwaltung, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat nimmt außerdem die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde wahr.

§ 19**Beigeordnete und Dezernenten**

(1) Der Kreistag bestellt für eine Amtszeit von 8 Jahren einen 1. Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2) Die Beigeordneten vertreten sich untereinander gegenseitig. Eine weitere Vertretung regelt der Landrat.

(3) Neben den Beigeordneten können weitere Dezernenten bestellt werden.

§ 20**Zuständigkeit des Landrates**

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LkrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO gelten insbesondere:

a) Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen Teil A) bei einem Gesamtbetrag bis 150.000,00 DM,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 300.000,00 DM,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000,00 DM;

b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 DM;

c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vg. wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000,00 DM;

d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grund-

stücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000,00 DM,

e) Klageerhebung, sofern der Streitwert 150.000,00 DM nicht überschreitet;

f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 150.000,00 DM;

g) Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 500.000,00 DM.

Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

§ 21

Besondere Verträge

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuss anzuzeigen:

a) Verträge über nicht nur vorübergehende Vermietung von Wohnungen und Grundstücksgeschäfte;

b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall den Wert von 20.000,00 DM und im Haushaltsjahr den Wert von 50.000,00 DM überschreitet.

§ 22

Personalangelegenheiten

(1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von

- Dezenten und

- Beamten des höheren Dienstes

sowie über die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Er entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitungen und ihrer Stellvertreter.

Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes werden dem Landrat übertragen.

Über die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit entscheidet der Kreistag, soweit es sich um Beamte des höheren Dienstes handelt. Im übrigen wird die Ernennung der Beamten auf Lebenszeit dem Landrat übertragen.

(2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter sowie dem Kreistagsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Die Aushändigung der den Landrat betreffenden Urkunden erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages oder seinen Stellvertreter; die Aushändigung der übrigen Urkunden erfolgt durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter.

(4) Über die unbefristete Einstellung und Entlassung von Amtsleitern entscheidet der Landrat unter Anhörung des Kreisausschusses, sofern nicht der Kreistag nach Abs. 1 zuständig ist. Im übrigen entscheidet bei Angestellten der Landrat.

(5) Die die Arbeiter betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen durch den Landrat.

(6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Krankenhäuser des Landkreises mit öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Für die Personalangelegenheiten der Krankenhäuser gelten die Regelungen der jeweiligen Eigenbetriebssatzung der Krankenhäuser des Landkreises, soweit nicht Absatz 1 Anwendung findet.

(7) Anstellungsverträge, bei denen das Entscheidungsrecht des Kreistages nach Absatz 1 besteht, werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter sowie dem Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet. Im übrigen werden Anstellungs- bzw. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter oder einem hierzu vertretungsberechtigten Beschäftigten des Landkreises unterzeichnet.

In den übrigen Personalangelegenheiten der Krankenhäuser des Landkreises in öffentlich-rechtlicher Organisationsform unterzeichnet die Anstellungsverträge oder sonstigen schriftlichen Erklärungen der Landrat oder die Krankenhausleitung, soweit ihr die alleinige Entscheidungsbefugnis nach der Eigenbetriebssatzung zusteht.

(8) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss in der Regel halbjährlich über alle wesentlichen Personalentscheidungen (Einstellungen, Kündigungen), die in seiner Zuständigkeit liegen.

§ 23**Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich nach § 5 Abs. 3 LKrO in Verbindung mit der jeweils gültigen Bekanntmachungsverordnung des Ministers des Innern.

(2) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen sind auch bei den nach der Landkreisordnung oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß anzuwenden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, insbesondere die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen nach § 36 Abs. 4 LKrO, erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises ("Amtsblatt für den Landkreis Havelland"). Zuständig für die Bekanntmachung ist der Landrat.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass diese im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(6) Zuständig für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Kreistages gemäß § 43 Abs. 5 Landkreisordnung ist der Landrat. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis gilt als vollzogen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war.

§ 24**Eigenbetriebe**

Regelungen in den jeweils gültigen Eigenbetriebsatzungen des Landkreises gehen als die speziellere Regelung den Regelungen in der Hauptsatzung vor.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 12.07.1999 tritt am 01.08.1999 in Kraft. Die Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 18.12.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow,
den 14.07.1999

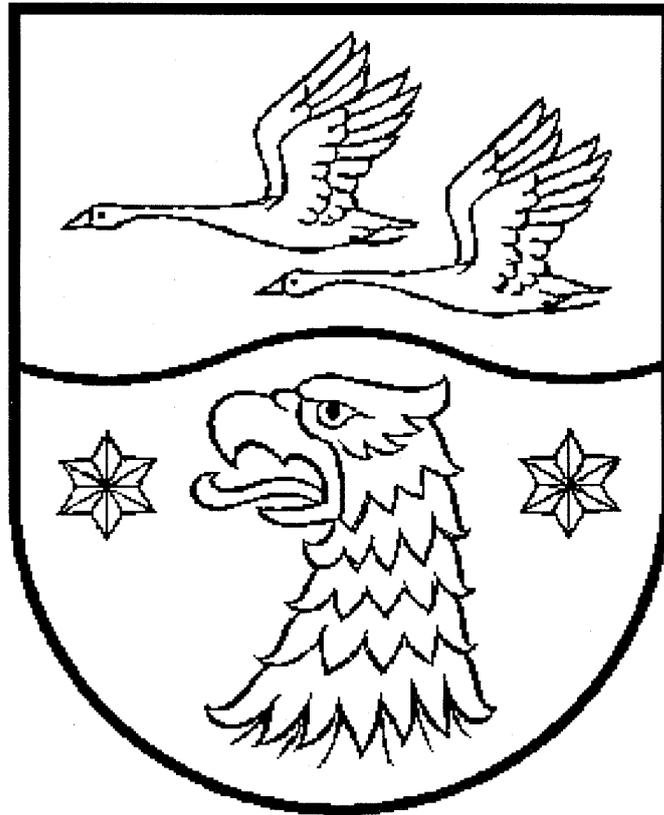
gez.
P. Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Rathenow,
den 15.07.1999

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Bamme	Möthlow
Barnewitz	Mützlitz
Berge	Stadt Nauen
Bergerdamm	Nennhausen
Böhne	Nitzahn
Börnicke	Paaren
Brädikow	Parey
Bredow	Paulinenaue
Brieselang	Pausin
Buchow-Karpzow	Perwenitz
Buckow	Pessin
Buschow	Stadt Premnitz
Bützer	Priort
Dallgow-Döberitz	Stadt Rathenow
Damme	Retzow
Döberitz	Stadt Rhinow
Elstal	Ribbeck
Etzin	Schönholz-Neuwerder
Falkenrehde	Schönwalde
Stadt Falkensee	Selbelang
Ferchesar	Semlin
Stadt Friesack	Senzke
Garlitz	Spaatz
Görne	Stechow
Göttlin	Steckelsdorf
Gräningen	Stölln
Groß-Behnitz	Strodehne
Großderschau	Tietzow
Großwudicke	Tremmen
Grünefeld	Vieritz
Grütz	Vietznitz
Gülpe	Wachow
Haage	Wagenitz
Hohennauen	Wansdorf
Hoppenrade	Warsow
Jerchel	Wassersuppe
Stadt Ketzin	Witzke
Kienberg	Wolsier
Klein-Behnitz	Wustermark
Kleßen	Wutzetz
Kotzen	Zachow
Kriele	Zeestow
Landin	Zollechow
Liepe	Zootzen
Lietzow	
Markee	
Milow	
Mögelin	
Möthlitz	

Anlage 2 zur Hauptsatzung**Wappen des Landkreises Havelland:**

Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

Anlage 3 zur Hauptsatzung

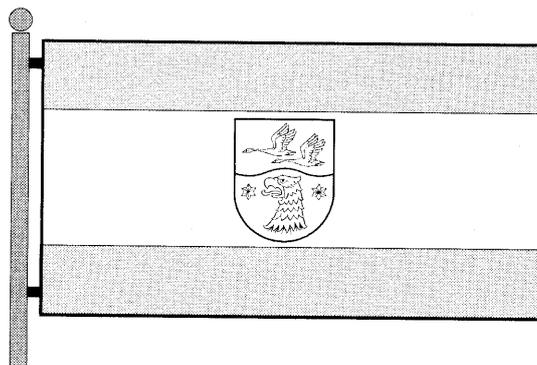


Abb. 1

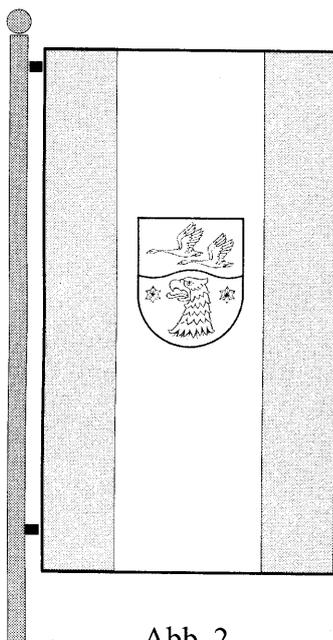


Abb. 2

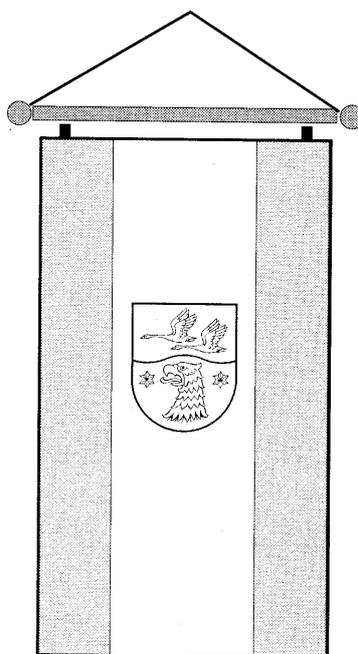


Abb. 3

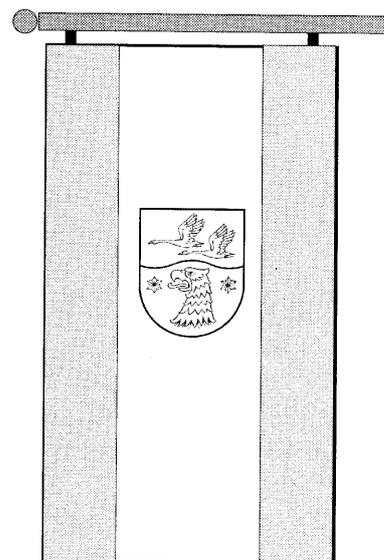


Abb. 4

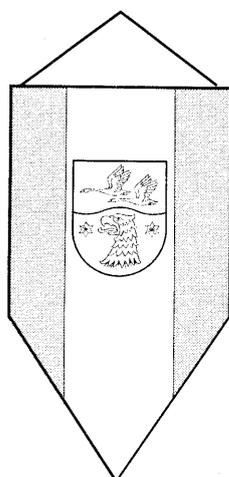


Abb. 5

Abb. 1
 Flagge des Landkreises Havelland
 blau : weiß : blau (1 : 2 : 1)
 Wappenschild aufrecht im Mittelstreifen

Abb. 2 - 4
 Flaggenvarianten in Längsform

Abb. 5
 Flagge als Wimpel

Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer Nr. 108 aus.

**Verfügung
(Bekanntmachungsanordnung)**

1. Vermerk

a)

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Havelland ist in der Sitzung des Kreistages vom 12.07.1999 in der vorstehenden Fassung beschlossen worden.

b)

Die Hauptsatzung des Landkreises Havelland ist ordnungsgemäß zustandegekommen. Insbesondere ist sie mit der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen worden.

c)

Die Satzung ist anzeigepflichtig; sie ist nicht genehmigungspflichtig.

2. Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Havelland ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Havelland zu veröffentlichen.

3. Der Hauptsatzung ist folgender Text voranzustellen:

Mit Beschluss-Nr. 100/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 12.07.1999 die Hauptsatzung des Landkreises Havelland beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 LKrO angezeigt. Die Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

4. Der Satzung ist folgender Text hintenanzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer Nr. 108 aus.

Rathenow,
den 15.07.1999

Rathenow,
den 14.07.1999

gez.
Dr. B. Schröder

- Landrat -

gez.
P. Weisner

- Vorsitzender des Kreistages -

Beschluss -Nr. 104/99

**3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die
Tierkörperbeseitigung des Landkreises Havelland**

Mit Beschluss Nr. 104/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 12.07.1999 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung angezeigt. Die 3. Änderungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

**3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die
Tierkörperbeseitigung des
Landkreises Havelland**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.07.1999 folgende Änderung der Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung im Landkreis Havelland vom 28.08.1995 - Beschluss Nr. 231/95, zuletzt geändert am 17.06.1996 - Beschluss Nr. 333/96 beschlossen:

I.

1

Der Einleitungssatz wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "Sie wurde auf der Grundlage der z.Z. geltenden Landesgesetzgebung" wird der Text wie folgt neu gefasst:

"und der Kostenerhebung der Firma SARIA Bio-Industries GmbH für 1999 erarbeitet."

2

Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt geändert:

Nach den Worten "Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf Grund" wird der Text wie folgt neu gefasst:

- Artikel 2 § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34);

- § 6 Abs. 1; 2; 2a des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 15.11.1993 (GVBl. I S. 489) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1998 (GVBl. I/99 S. 303[304]);

- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991, geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145)

folgende Änderungen der Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung beschlossen:"

3

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“ Die vom Besitzer von beseitigungspflichtigen Tierkörpern von Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 20.12.1995 (BGBl I S. 2038) zu tragenden Gebühren betragen 1/3 der Gesamtkosten.

Die von Besitzern von beseitigungspflichtigen Tierkörpern und Erzeugnissen zu tragenden Gebühren betragen 2/3 der Gesamtkosten.”

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

01. Pferde, Rinder	23,55 DM/Tier	12,04 EURO/Tier
02. Schweine >50 kg	15,70 DM/Tier	8,03 EURO/Tier
03. Schweine <50 kg	7,85 DM/Tier	4,02 EURO/Tier
04. Fohlen/Kälber bis 6. Lebensmonat	7,85 DM/Tier	4,02 EURO/Tier
05. Ziegen/Schafe	7,85 DM/Tier	4,02 EURO/Tier
06. Ferkel bis 20 kg	0,59 DM/Tier	0,30 EURO/Tier
07. Lämmer	0,59 DM/Tier	0,30 EURO/Tier
08. Loses Material (z.B. Nachgeburten)	0,24 DM/kg	0,12 EURO/kg
09. Schlachtabfälle (Tierkörperteile)	0,24 DM/kg	0,12 EURO/kg
10. Mindestpreis pro Anfahrt Ziff. 01-07	8,00 DM	4,09 EURO
11. Hund, Katze Heimtiere	23,55 DM/Anfahrt	12,04 EURO/Anfahrt

4

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben

II.

Die Änderungen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow,
den 14.07.1999

gez.
Peter Weisner
Vorsitzender des
Kreistages

Rathenow,
den 15.07.1999

gez.
Dr. Burkhard Schröder
Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (07:30 Uhr bis 16:00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer Nr. 108 aus.

**Verfügung
(Bekanntmachungsanordnung)**

5. Vermerk:

d) Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung des Landkreises Havelland ist in der Sitzung des Kreistages am 12.07.1999 in der vorstehenden Fassung beschlossen worden.

e) Die Änderungssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Insbesondere ist sie mit der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen worden.

f) Die Satzung ist anzeigepflichtig; sie ist nicht genehmigungspflichtig.

6. Die vorstehende Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung des Landkreises Havelland ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Havelland zu veröffentlichen.

7. Der Änderungssatzung ist folgender Text voranzustellen:

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Tierkörperbeseitigung des Landkreises Havelland

Mit Beschluss Nr. 104/99 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 12.07.1999 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung angezeigt. Die 3. Änderungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Der 3. Änderungssatzung ist folgender Text hintenanzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (07:30 Uhr bis 16:00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer Nr. 108 aus.

Rathenow,
den 15.07.1999

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Rathenow,
den 14.07.1999

gez.
P. Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Beschluss-Nr. 105/99

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 12.07.1999 das Programm zur Förderung von Schöpfwerken im Landkreis Havelland beschlossen.

**Programm zur Förderung von Schöpfwerken
im Landkreis Havelland,
die im öffentlichen Interesse sind**

Zur Bewirtschaftung der Kulturlandschaft wurden in den vergangenen Jahrhunderten Wehre, Stau und Schöpfwerke zur Wasserregulierung errichtet. Im Land Brandenburg wurden bis 1990 400 Schöpfwerke betrieben, 73 davon befinden sich im Landkreis Havelland. Sie werden nicht alle benötigt, um das allgemeine

öffentliche Interesse (Gemeinden, Bahn, Straßen, Landwirtschaft, Naturschutz u. a.) zu gewährleisten.

1998 wurden alle Schöpfwerke des Landes Brandenburg auf eine notwendige Bewirtschaftung überprüft. Entsprechend einer gleichen Bewertungsmatrix wurde das öffentliche Interesse an jedem Schöpfwerk festgestellt und bewertet.

Danach sind im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, Sitz in 14712 Rathenow 8 Schöpfwerke, im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-Havelkanal - Havelseen“, Sitz in 14641 Nauen 21 Schöpfwerke und im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse Jäglitz“, Sitz in Neustadt/Dosse 4 Schöpfwerke vorhanden, die mit einem hohen Anteil im öffentlichen Interesse liegen und bewirtschaftet werden müssen.

Die Wasser- und Bodenverbände haben die Bewirtschaftung und den Eigentumserwerb der Schöpfwerke in den Satzungen aufgenommen.

Für die Schöpfwerke sind besonders hohe Aufwendungen zur Rekonstruktion der vorhandenen Anlagen und zur Herstellung des Eigentums in diesem und den folgenden Jahren notwendig.

Der Landkreis Havelland unterstützt diese Maßnahmen aus seinem Haushalt 1999.

Verfahrensweise und Regelungen:

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Havelland gewährt zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes für die Rekonstruktion und den Erwerb von Schöpfwerken, die als im öffentlichen Interesse eingestuft wurden und der Funktionsfläche dieser Schöpfwerke, die im Landkreis Havelland liegen, einen Zuschuss.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Rekonstruktion der Schöpfwerke;
- 2.2. Umrüstung auf billigere Stromarten;
- 2.3. Erschließung alternativer Energien zur Betreibung der Schöpfwerke;
- 2.4. Erwerb der Funktionsfläche der einzelnen Mahlbussen, Schöpfwerke und der vor- und nachgelagerten Bereiche;

3. Zuwendungsempfänger

Wasser- und Bodenverbände, die im Landkreis Havelland Schöpfwerke betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuschuss erfolgt, wenn
- der Antragsteller ein langfristiges Nutzungsrecht von mindestens 12 Jahren für die Grundfläche hat oder Eigentümer dieser Fläche ist;

- der formgerechte Antrag vollständig eingereicht wurde;
- die Gewähr gegeben ist, dass die beantragten Mittel noch im Haushaltsjahr 1999 abgerechnet werden;

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Der Zuschuss beträgt maximal 30 % für eine beantragte Maßnahme.
- 5.2. Förderfähige Kosten sind:
 - Kosten für den Bauentwurf, örtliche Bauleitung
 - Baukosten
 - Kosten für den Grunderwerb

6. Verfahren

- 6.1. Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an den Landkreis Havelland, Landwirtschaftsamt, Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen.
- 6.2. Das Landwirtschaftsamt prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit.
- 6.3. Abstimmungen mit anderen Fachämtern und Behörden können erfolgen.
- 6.4. Der Antragsteller verwendet die Antragsunterlagen zur RiLi des MELF über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen vom 18. 03. 1998.
- 6.5. Der Landkreis HVL entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- 6.6. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.
- 6.7. Widerruf
 - Der Zuschuss wird widerrufen, wenn
 - Grundstücke, die durch die Förderungen erworben wurden, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren und
 - technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

7. Inkrafttreten

Das Programm zur Förderung von Schöpfwerken im Landkreis Havelland tritt nach Beschlussfassung im Kreistag am 12. 07. 1999 in Kraft.

Rathenow, den 14.07.1999

gez.
Peter Weisner
Vorsitzender des Kreistages

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet zum Wasserwerk Staaken

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland vom 16. Juli 1999

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Staaken, Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung (OWA) GmbH Falkensee ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Land Brandenburg in der Gemeinde Dallgow - Döberitz und der Stadt Falkensee, sowie im Land Berlin.

Der im Land Berlin liegende Teil des Wasserschutzgebietes wird durch die zuständigen Berliner Behörden in einem gesonderten Verfahren festgesetzt.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Dallgow - Döberitz:

Flur 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Falkensee:

Flur 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 37

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte (Anlage) dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom

2. August 1999

bis einschließlich

2. September 1999

in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland, in der Gemeinde Dallgow - Döberitz und in der Stadt Falkensee während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Havelland, Untere Wasserbehörde, DS Nauen, Brandenburger Straße 25, 14641 Nauen
2. Gemeinde Dallgow - Döberitz, Bauamt, Wilhelmstr.4, 14624 Dallgow - Döberitz
3. Stadt Falkensee, Stadtplanungsamt, Zimmer 43, Falkenhagener Straße 43/47, 14612 Falkensee

Am 6. Oktober 1999, um 9.00 Uhr, findet im Landkreis Havelland, Untere Wasserbehörde, DS Nauen, Brandenburger Straße 25, 14641 Nauen eine öffentliche mündliche Verhandlung über das Anhörungsergebnis statt. Vom 2. August 1999 bis 6. Oktober 1999 und in der mündlichen Verhandlung kann jedermann Einwendungen

und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde, DS Nauen, Brandenburger Straße 25, 14641 Nauen vorbringen.

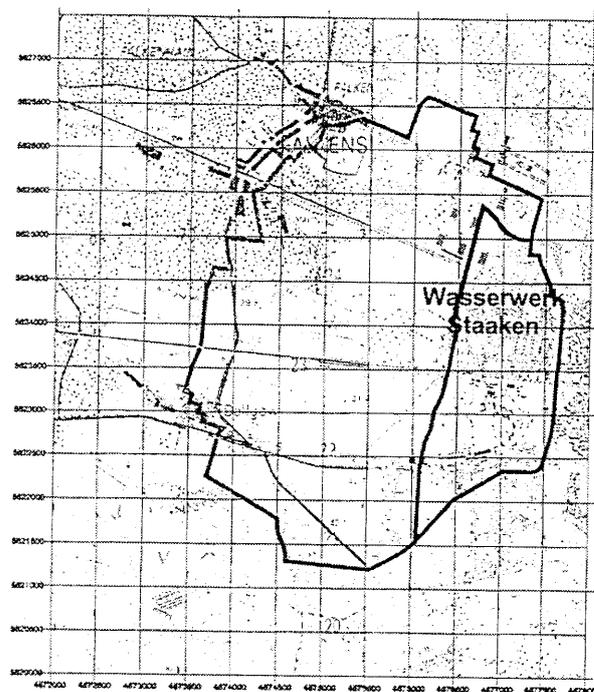
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

gez.

Dr. H. Kellner

Dezernent

Anlage zur "Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland vom 16. Juli 1999"



Maßstab 1:75.000

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 3 Abs. 3 BbgLWahlV
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die
Landtagswahl
am 05. September 1999 im Wahlkreis 11**

Vorsitzender: Herr Walter Gottschalk

Stellvertreter: Herr Lothar Timm

Beisitzer: Herr Berthold Fährmann
Frau Barbara Neumeister
Frau Ingrid Fathke
Herr Ronsard Grell
Herr Jürgen Sebastian

stellv. Beisitzer: Frau Holde Maasch
Frau Andrea Feyerabend
Frau Karin Schmidt
Herr Daniel Golze
Herr Volker Voigt

Rathenow, den 13.07.1999

gez.
Gottschalk
-Kreiswahlleiter
Wahlkreis 11 -

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 3 Abs. 3 BbgLWahlV
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die
Landtagswahl
am 05. September 1999 im Wahlkreis 12**

Vorsitzender: Herr Lothar Marquardt

Stellvertreter: Herr Matthias Rehder

Beisitzer: Herr Paul Harpering
Herr Frank Schäfer
Herr Martin Brandt
Frau Manuela Materok
Frau Silke Mengis

stellv. Beisitzer: Frau Ursula Nonnemacher
Herr Herbert Litschke
Herr Wolfgang Seeger
Frau Petra Pommerening
Frau Roswitha Boel

Rathenow, den 13.07.1999

gez.
Marquardt
-Kreiswahlleiter
Wahlkreis 12 -

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkrieses Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland können zu den Dienstzeiten im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer 108 eingesehen werden.